

**Tarifvertrag zur sozialen Sicherung
für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der
Vossloh Logistics GmbH**

(SozialSicherungsTV- VLOG)

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Einrichtung eines Fonds sozialen Sicherung

§ 3 Verschaffung von Versicherungsleistungen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge

§ 3a Leistungen bei langandauernder Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit

§ 4 Allgemeine Unterrichtungspflichten

§ 5 Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2

§ 6 Dotierung des Fonds soziale Sicherung

§ 7 Leistungsbezug

§ 8 Gültigkeit und Dauer

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der Vossloh Logistics GmbH (nachfolgend Arbeitgeber oder VLOG genannt), die unter den allgemeinen Geltungsbereich des „Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der VLOG (MTV-VLOG)“ fallen.

§ 2 Einrichtung eines Fonds soziale Sicherung

- (1) Die Tarifvertragsparteien errichten mit diesem Tarifvertrag den „Fonds zur sozialen Sicherung für Arbeitnehmer der Vossloh Logistics GmbH (im Folgenden „Fonds soziale Sicherung – VLOG“ genannt) als gemeinsame Einrichtung gemäß § 4 Abs. 2 TVG.

Mit der Durchführung der Leistungen nach diesem Tarifvertrag wird der „Fonds zur sozialen Sicherung für Arbeitnehmer der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.“ beauftragt.

Mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien können weitere Tarifvertragsparteien in die gemeinsame Einrichtung aufgenommen werden.

- (2) Der Fonds soziale Sicherung – VLOG hat nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen folgende Zwecke:

1. Der Fonds soziale Sicherung – VLOG erbringt an Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages
 - a) Leistungen bei der Einschränkung der Fähigkeiten zur Berufsausübung. Weiteres regeln die §§ 3 und 4,
 - b) Zuschüsse bei langandauernder Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit. Weiteres regeln die §§ 3a und 4.
2. Der Fonds soziale Sicherung – VLOG unterstützt Maßnahmen, die der Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit und dem Schutz vor Berufsgefahren der Arbeitnehmer im weitesten Sinne dienen.

Dazu zählen u.a.

- Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung
 - Präventive Gesundheitsmaßnahmen einschließlich der Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln
 - Nachwuchsförderung
 - Beruflicher Rechtsschutz
 - Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
3. Der Fonds soziale Sicherung – VLOG erbringt Leistungen, die auf einer entsprechenden, durch Tarifvertrag der hier handelnden Tarifvertragsparteien geregelten, Rechtsgrundlage beruhen. Dies gilt sowohl für Leistungen, die der Arbeitnehmer unmittelbar zu beanspruchen hat, als auch für Leistungen, die an einen Dritten zu

erbringen sind, sofern Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Dritten hiervon abhängen.

§ 3

Verschaffung von Versicherungsleistungen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge

- (1) Der Fonds soziale Sicherung – VLOG wird zur Durchführung von Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a verpflichtet, mit Anbietern von Versicherungsleistungen Gruppenverträge abzuschließen, die der Arbeitnehmergruppe nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a als Versicherungsnehmer einen Rechtsanspruch gegenüber dem Versicherer einräumen.
- (2) Der Fonds soziale Sicherung – VLOG ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer die sich aus den Gruppenverträgen nach Abs. 1 ergebenden Prämien, im Rahmen der ihm nach § 6 für diesen Zweck zufließenden Zuwendung, zu erstatten. Der Fonds soziale Sicherung – VLOG kann zur Vereinfachung des Prämieinzugs mit dem Versicherer eine unmittelbare Zahlung zur Ablösung der Zahlungspflicht des Arbeitnehmers vereinbaren. Mit dieser Zahlung wird der Arbeitnehmer von allen Prämienverpflichtungen gegenüber dem oder den Versicherungsunternehmen freigestellt.
- (3) Der Beginn des Versicherungsschutzes ist vorbehaltlich des Inkrafttretens des Versicherungsschutzes der Gruppenverträge nach Abs. 1 der 01.01.2022.
- (4) Der Versicherungsschutz gemäß Abs. 1 besteht nur im Rahmen der zwischen dem Fonds soziale Sicherung – VLOG als Versicherungsnehmer und dem oder den Versicherungsunternehmen (Versicherer) abgeschlossenen Versicherungsverträgen und den dort für den Arbeitnehmer als Versicherten geltenden Versicherungsbedingungen.
- (5) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Aushändigung der Versicherungsbedingungen des oder der Versicherer durch den Fonds soziale Sicherung – VLOG.
- (6) Ein Leistungsanspruch ist unmittelbar beim Fonds soziale Sicherung – VLOG anzumelden. Dazu ist das vom Versicherer zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Der Fonds soziale Sicherung – VLOG bescheinigt dem Arbeitnehmer auf dem Formular die Zugehörigkeit zur Arbeitnehmergruppe nach § 2 Abs. 2 Nr. 1.
- (7) Der Fonds soziale Sicherung – VLOG ist verpflichtet, die ihm übergebenen Unterlagen gemäß Abs. 5 unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.
- (8) Streitfälle über die Gewährung von Versicherungsschutz sind ausschließlich im Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherten (Arbeitnehmer) und dem Versicherer auszutragen. Ein Leistungsanspruch des Versicherten gegenüber seinem Arbeitgeber ist ausgeschlossen.
- (9) Soweit der Fonds soziale Sicherung – VLOG weitere Aufgaben durch Abschluss von Versicherungsverträgen erfüllt, finden Abs. 1 bis 8 sowie § 4 sinngemäß Anwendung.
- (10) Unabhängig von den Absätzen 1 bis 9 kann der Fonds soziale Sicherung – VLOG Unterstützungsleistungen in Schadensfällen bei Berufsgefahren und zur Milderung von Unfallfolgen erbringen. Dazu kann der Fonds soziale Sicherung – VLOG mit freiwilligen Unterstützungseinrichtungen Verträge abschließen, auf Grund derer er die

Beitragszahlung übernimmt und die Einrichtung unmittelbar auf der Grundlage ihrer Unterstützungsordnung die vereinbarten Leistungen an die vom Tarifvertrag erfassten Arbeitnehmer erbringt.

§ 3a

Leistungen bei langandauernder Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit

- (1) Der Fonds soziale Sicherung – VLOG erbringt zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b geregelten Leistungen während langandauernder Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit des Arbeitnehmers Zuschüsse zum Krankengeld im Sinne des § 23 c Abs. 1 SGB IV und zu daran anschließendem Bezug von Arbeitslosengeld in Form eines Krankentagegeldes, wenn der Arbeitnehmer bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von mindestens zwei Jahren zu einem vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrags erfassten Unternehmen nachweist.
Ein Anspruch im Sinne von Unterabs. 1 besteht nicht bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit.
- (2) Die Zahlung des Krankentagegeldes setzt eine ärztlich nachgewiesene Arbeitsunfähigkeit voraus und erfolgt für jeden Tag eines Monats (auch für Sonn- und Feiertage), für den der Arbeitnehmer keine Entgeltfortzahlung im Sinne des EFZG oder sonstige Entgeltzahlungen (z.B. Krankengeldzuschuss) des Arbeitgebers mehr erhält, insbesondere längstens jedoch bis
 - zum Ende der Arbeitsunfähigkeit,
 - zum Ende bzw. eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses,
 - zu dem Zeitpunkt, ab dem der Arbeitnehmer eine Altersrente erhält,
 - zu seinem Tod.Die Definition des Versicherungsfalles, der Leistungsumfang sowie Beginn und Ende der Krankentagegeldzahlung im Einzelnen ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des beauftragten Versicherers gemäß Abs. 5.
- (3) Das Krankentagegeld beträgt 5,00 EUR (brutto) und wird monatlich nachschüssig ausbezahlt. Haben Arbeitnehmer individuell eine Arbeitszeit, die geringer als die Referenzarbeitszeit (Vollzeit VLOG gem. Tarifvertrag) ist, vereinbart, mindert sich der Betrag auf 3,00 EUR (brutto).
- (4) Ein Rechtsanspruch auf das Krankentagegeld gegenüber dem Fonds soziale Sicherung – VLOG besteht nicht. Ein Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf das Krankentagegeld gegenüber dem Arbeitgeber besteht nicht.
- (5) Der Fonds soziale Sicherung – VLOG wird zur Erfüllung der Leistungen auf das Krankentagegeld gemäß Abs. 1 mit Anbietern von Versicherungsleistungen Gruppenverträge abschließen.
- (6) Der Arbeitnehmer kann Leistungen nur auf der Grundlage des jeweiligen Gruppenvertrages des oder der beauftragten Versicherer und der darin vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen geltend machen.

- (7) Der Fonds soziale Sicherung – VLOG ist verpflichtet, den Arbeitnehmer über die tarifvertraglichen Leistungen auf Krankentagegeld zu informieren und ihm auf Wunsch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des oder der beauftragten Versicherer in Textform zur Verfügung zu stellen sowie Einsicht in den Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung zu geben.
- (8) Eine Leistung ist unmittelbar beim Fonds soziale Sicherung – VLOG geltend zu machen. Dazu ist das vom Fonds soziale Sicherung – VLOG zur Verfügung gestellte Formular „Antrag auf Zahlung von Krankentagegeld“ zu verwenden.
- (9) Der Fonds soziale Sicherung – VLOG bestätigt dem Arbeitnehmer die Antragstellung und händigt ihm das Antragsformular zusammen mit dem Formular des Versicherers „Nachweis über Arbeitsunfähigkeit“ aus zur Einholung der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit.
- (10) Der Arbeitnehmer hat auf dem vom Versicherer zur Verfügung gestellten Formular gemäß Abs. 9 die gestellten Fragen zu beantworten und die dort geforderten Bescheinigungen des ihn behandelnden Arztes einzuholen und dem Versicherer zusammen mit dem Antragsformular des Fonds soziale Sicherung – VLOG zuzuleiten. Beizufügen ist ferner eine Erklärung des Arbeitnehmers, aus der hervorgeht, dass er für den jeweils beantragten Zahlungszeitraum des Krankentagegeldes gemäß den Abs. 1 und 2 keine Entgeltfortzahlung im Sinne des EFZG oder sonstige Zahlungen (z.B. Krankengeldzuschuss) des Arbeitgebers erhalten hat.
- (11) Der Fonds soziale Sicherung – VLOG erstattet keine Kosten, die ein Arzt evtl. im Zusammenhang mit Abs. 9 oder 10 in Rechnung stellt.
- (12) Mit der Erfüllung der Leistungen aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten alle Ansprüche des Arbeitnehmers bei langandauernder Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b als abgegolten.

§ 4

Allgemeine Unterrichtungspflichten

- (1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, jede Änderung seiner persönlichen Verhältnisse unverzüglich dem Fonds soziale Sicherung – VLOG mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Höhe der Ansprüche gegenüber dem Fonds soziale Sicherung – VLOG haben, auch soweit dies nach den Versicherungsbedingungen des Versicherers erforderlich ist. In begründeten Einzelfällen kann die Vorlage eines geeigneten Nachweises jederzeit verlangt werden. Wird die Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, werden etwaige Leistungen des Fonds soziale Sicherung – VLOG bzw. des Versicherers eingestellt, bis der Anspruch wieder nachgewiesen wird. Der Fonds soziale Sicherung – VLOG hat neben dem Versicherer das Recht, zu überprüfen, ob der jeweilige Arbeitnehmer seiner Informationsverpflichtung nachkommt.
- (2) Der Fonds soziale Sicherung – VLOG ist ferner berechtigt, vom Arbeitnehmer die Angabe der für die Anspruchsgewährung erforderlichen Daten zu verlangen. Erteilt der Arbeitnehmer die Auskunft in einer vom Fonds soziale Sicherung – VLOG gesetzten Frist

nicht oder nicht vollständig, so ruht der Leistungsanspruch gegen den Versicherer bzw. den Fonds soziale Sicherung – VLOG.

- (3) Zu Unrecht gewährte Leistungen des Versicherers bzw. des Fonds soziale Sicherung – VLOG sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zurückzuzahlen. Im Übrigen gelten die Versicherungsbedingungen des Versicherers.
- (4) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigungsdaten der Arbeitnehmer und die EVG hat die Mitgliedsdaten dem Fonds soziale Sicherung – VLOG zur Verfügung zu stellen, soweit diese für die ordnungsgemäße Abwicklung der Versicherungsverträge, insbesondere zur Bescheinigung nach § 3 Abs. 6 Satz 2 und der Versteuerung erforderlich sind. Zur Gewährleistung des Datenschutzes vom Geltungsbereich nicht erfasster Arbeitnehmer übergeben die nach Satz 1 Verpflichteten die Beschäftigungs- bzw. Mitgliedsdaten nach Satz 1 einem unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Treuhänder. Eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung nach den Regelungen der DSGVO wird abgeschlossen. Der Treuhänder stellt an Hand dieser Daten die Personen fest, die der Fonds soziale Sicherung – VLOG bei der Versicherung als Versicherungsnehmer anzumelden hat. Der Treuhänder wird einvernehmlich von den Tarifvertragsparteien bestimmt.
- (5) Der Fonds soziale Sicherung – VLOG ist berechtigt, bei der Durchführung des Verfahrens solche Bestimmungen mit dem Versicherer zu treffen, die zu einem möglichst geringen Verwaltungsaufwand führen und dabei die günstigsten Wirkungen für den Arbeitnehmer gewährleisten.
- (6) Besondere Bestimmungen für Leistungen bei langandauernder Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit:
 - a) Die ärztlichen Bescheinigungen über den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 3a Abs. 10 sind ausschließlich dem Versicherer gegenüber abzugeben.
 - b) Während des Bezuges von Krankentagegeld bezogene anderweitige Einnahmen aus einer Beschäftigung, die auf die Berechnung des beitragspflichtigen Entgelts Einfluss haben, sind dem Fonds soziale Sicherung – VLOG oder dem beauftragten Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
 - c) Der Fonds soziale Sicherung – VLOG kann im Rahmen der Regelung des § 3 a mit dem Versicherer die Zahlung an den Arbeitnehmer erfüllungshalber vereinbaren. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Abwicklung erfolgt auch in diesem Fall durch den Fonds soziale Sicherung – VLOG auf der Grundlage der fälligen Leistungen.

§ 5

Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2

Mit der konkreten Leistungsbestimmung und Durchführung der Leistungen nach diesem Tarifvertrag wird der „Fonds zur sozialen Sicherung für Arbeitnehmer der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.“ beauftragt. Die zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den dort gefassten Beschlüssen, soweit hierzu im Einzelfall keine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 6

Dotierung des Fonds soziale Sicherung

- (1) Zur Finanzierung der Aufgaben des Fonds soziale Sicherung – VLOG und der mit diesem Tarifvertrag vereinbarten Leistungen erfolgt eine Dotierung durch die VLOG nach Maßgabe der in Abs. 2 festgelegten Berechnung.
- (2) VLOG zahlt an den Fonds soziale Sicherung Fonds soziale Sicherung – VLOG jährlich einen Betrag in Höhe von 125,00 EUR multipliziert mit der Anzahl aller Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen. Maßgebend ist der Personalbestand am 1. Januar des bevorstehenden Kalenderjahres. Die VLOG erstellt jeweils eine unternehmensbezogene Abrechnung. Erhöht sich der Tabellenwert der Ecklohngruppe des „ETV-VLOG“, so erhöht sich der Dotierungswert ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung um den entsprechenden Prozentwert der Erhöhung. Ein Mindesterhöhungsbetrag wird entsprechend seiner prozentualen Umrechnung berücksichtigt. Die Dotierung wird ohne Änderung der für das jeweilige Kalenderjahr maßgebenden Personalzahl entsprechend zeitanteilig berechnet.

Protokollnotiz:

Die laufenden monatlichen Teilbeträge werden in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung festgelegt. Die Festlegung erfolgt auf Basis einer Berechnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages. Die konkrete Abrechnung erfolgt jeweils spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres. Im ersten Kalenderjahr der Laufzeit des Tarifvertrages ist dem „Fonds soziale Sicherung e. V.“ bis spätestens zum 31.01.2022 die Jahresdotierung in voller Höhe zur Verfügung zu stellen, um sicherzustellen, dass dieser umgehend nach Inkrafttreten des Tarifvertrages mit der sofortigen Leistungserbringung beginnen kann.

Die Gewährung von Leistungen des Fonds soziale Sicherung – VLOG erfolgt nur im Rahmen der von VLOG zugeführten Dotierung. Der Status von Dotierung und Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Förderberechtigten der VLOG wird jährlich ermittelt. Nicht abgerufene Dotierungsguthaben werden auf das Folgejahr übertragen. Die Leistungen sind gedeckelt auf die im Rahmen der von VLOG zugeführten Dotierung. Eine Nachschusspflicht der VLOG besteht nicht.

- (3) Der „Fonds zur sozialen Sicherung für Arbeitnehmer der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.“ ist zu verpflichten, die Verwendung der für seine Aufgabenerfüllung erhaltenen Finanzmittel auf Kosten der VLOG durch einen jährlichen Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen.

Nach 18 Monaten Laufzeit erfolgt eine erste Evaluierung der Inanspruchnahme des Fonds. Sollte das Dotierungsvolumen um weniger als 50 % ausgeschöpft worden sein, erfolgt eine vorübergehende Aussetzung der Dotierung. Diese endet, sobald das nicht-ausgeschöpfte Dotierungsvolumen unter 50 % der anteiligen Gesamtdotierung gefallen ist. Die ausgesetzte Dotierung ist in diesem Fall nachzuentrichten. Bleibt die Inanspruchnahme des Fonds dauerhaft bis zum Ende der Laufzeit des Tarifvertrages unter 50%, entfällt die Pflicht zur Nachdotierung. Nach dem Ablauf der Gesamtdauer von drei Jahren ist der Erfolg zwischen den Tarifparteien zu evaluieren. Aufgrund der hierdurch gewonnen Erkenntnisse werden die Tarifparteien dann entscheiden, ob und ggf. wie der „Fonds zur sozialen Sicherung –VLOG“ auch künftig unterstützt wird.

§ 7
Leistungsbezug

Leistungen erfolgen ausschließlich an Arbeitnehmer, die der EVG angehören. Der Fonds soziale Sicherung – VLOG ist jedoch berechtigt, hinsichtlich einzelner Maßnahmen Ausnahmen hiervon zu gestalten, wenn dies der Zwecksetzung des Fonds soziale Sicherung – VLOG und einem die Ausnahme rechtfertigenden besonderen sozialpolitischen Bedürfnis entspricht.

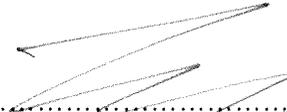
§ 8
Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die Leistungserbringung erfolgt ab dem 01.01.2022.
- (2) Der Tarifvertrag ist befristet bis zum 31. Dezember 2025. Der Tarifvertrag wirkt nur hinsichtlich der Leistungserbringung durch den Fonds soziale Sicherung VLOG unbefristet nach, nicht jedoch hinsichtlich der Dotierungs-/ Zahlungsverpflichtung der VLOG.
- (3) Der Fonds soziale Sicherung – VLOG bleibt nach Beendigung dieses Tarifvertrages verpflichtet, die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ansprüche abzuwickeln.

Hamburg/ Frankfurt am Main, den 25.11.2021


.....
Vossloh Logistics GmbH
Freudemann
vossloh

Vossloh Logistics GmbH
Ellernstraße 42 · D-30175 Hannover
Telefon +49 (0) 511 / 38098-0
Telefax +49 (0) 511 / 38098-30


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
(Bundesvorstand)


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
(Bundesvorstand)